

Auf Kündigung oder auf Probe angestellte Beamte können durch ausdrücklichen Vorbehalt in der Anstellungsurkunde von der Verpflichtung, lübeckische Staatsangehörige zu werden, entbunden werden (vgl. Abs. 1 des § 9 des Reichsges. a. E.). Über die Naturalisation von Ausländern enthält die Verordnung vom 28. November 1870, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend, besondere Vorschriften. Nach § 3 dieser Verordnung haben Ausländer, die im lübeckischen Freistaate naturalisiert werden wollen, vor der Erteilung der Naturalisationsurkunde nachzuweisen, daß sie aus dem Staatsverbanne, dem sie bisher angehört haben, entlassen sind; der Senat kann von dieser Vorschrift Befreiung gewähren. Vor der Erteilung der Naturalisationsurkunde an Ausländer ist, sofern der Nachsuchende in der Stadt Lübeck oder deren Vorstädten sich niederlassen will, das städtische Armenkollegium, sofern dagegen der Nachsuchende in einer ländlichen Gemeinde oder in Travemünde sich niederlassen will, der Gemeindevorstand des Niederlassungsortes mit seiner Erklärung zu hören. (§ 2 der V.O.)

#### § 4.

### 2. Das Bürgerrecht.

An der Unterscheidung eines besonderen Bürgerrechts von der Staatsangehörigkeit hat Lübeck ebenso wie Bremen und Hamburg bis auf den heutigen Tag festgehalten; nur wer sich im Besitz des ersteren befindet, hat die Möglichkeit an den staatsbürgerlichen Rechten teilzunehmen und kann zur Übernahme der mit ihnen verbundenen Pflichten herangezogen werden \*).

Über die Stellung der Bürger bestimmt die Verfassung selbst nur in Art. 3, daß Bürger des lübeckischen Freistaates diejenigen sind, die den Staatsbürgereid geleistet und das erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben. Die näheren Vorschriften über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts finden sich in einem besonderen Gesetze, das lübeckische

---

\*) Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1902, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend.